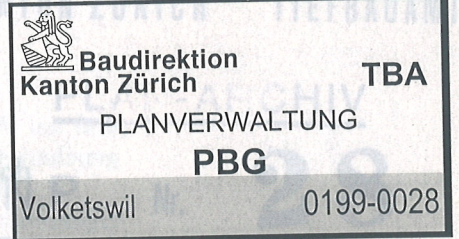


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 31. Dezember 1974



Volketswil

6557. **Quartierplan.** Am 11. September bzw. 3. Oktober 1974 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 24. April 1973 bzw. 30. Juli 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 6 Halden bzw. Festsetzung von Baulinien im öffentlichen Verfahren an der Brugglenstrasse und am Weiherweg. Diese Beschlüsse wurden am 4. Mai 1973 bzw. 8. August 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Uster vom 20. Mai bzw. 9. September 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung und die Festsetzung von Baulinien an der Brugglenstrasse und am Weiherweg keine Rekurse mehr anhängig. Ein an den Regierungsrat weitergezogenes Verfahren wurde mit Beschluss Nr. 1496 vom 20. März 1974 rechtskräftig erledigt.

Das Quartierplangebiet wird im Süden längs der bestehenden Bebauung entlang der Strasse Steinmuri, im Westen durch die Brugglenstrasse, im Norden durch die Grenze des Baugebiets und im Osten durch den Weiherweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des zur Genehmigung vorliegenden generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Volketswil wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben den umgrenzenden Strassen, der Brugglenstrasse und dem Weiherweg, die zwischen diesen beiden Strassen projektierte Quartierstrasse, eine von derselben abzweigende Ringstrasse sowie verschiedene untergeordnete Stichstrassen. Durch die teilweise Verschiebung des Flurwegs Kat.-Nr. 320 ergeben sich Grenzverschiebungen auch ausserhalb des eigentlichen Quartierplanperimeters.

Die mit je 22 m an der Brugglenstrasse und am Weiherweg sowie mit 16—20 m an den übrigen Quartierstrassen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Brugglenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 4283/1965). Bei der Einmündung der neuen Quartierstrasse in die Brugglenstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

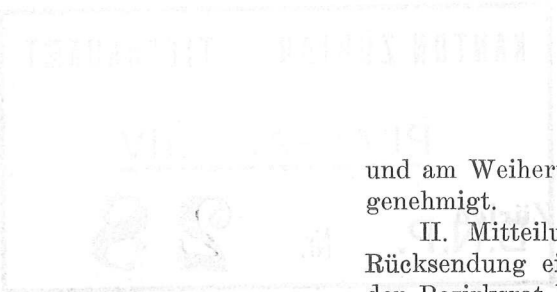
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten.

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Volketswil vom 24. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 6 Halden, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen sowie teilweiser Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4283/1965 an der Brugglenstrasse genehmigten Baulinien, und vom 30. Juli 1974 betreffend Festsetzung von Baulinien im öffentlichen Verfahren an der Brugglenstrasse



und am Weiherweg werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Dezember 1974.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

Roggwiller